

Unterhaltsreglement

Flur- und Waldstrassen Entwässerungsanlagen

in Kraft seit 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck, Eigentum und Umfang	2
Art. 1 Zweck.....	2
Art. 2 Eigentum	2
Art. 3 Umfang, Private Anlagen, Ergänzungen.....	2
II. Organisation.....	2
Art. 4 Gemeinderat.....	2
Art. 5 Unterhaltskommission.....	2
Art. 6 Rechnungsführung	3
Art. 7 Oberaufsicht	3
III. Durchführung.....	3
Art. 8 Verantwortung, Kontrollen.....	3
Art. 9 Freier Zutritt.....	3
Art. 10 Unterhaltsarbeiten, Offene Gewässer, Schäden	3
Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter.....	3
Art. 12 Verkehrsbeschränkungen	4
Art. 13 Sondernutzung	4
IV. Finanzierung und Kostenverteilung.....	4
Art. 14 Kostenverleger.....	4
Art. 15 Beitragspflicht	5
Art. 16 Eigentümerbeiträge, Gemeindebeiträge	5
Art. 17 Mitteilungen	5
Art. 18 Sicherstellung	5
Art. 19 Verzinsung.....	5
V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	5
Art. 20 Ersatzvornahme.....	5
Art. 21 Rechtsmittel.....	5
Art. 22 Archivierung.....	5
Art. 23 Vorprüfung.....	6
Art. 24 Aufhebung	6
Art. 25 Inkrafttreten	6
Art. 26 Rechtsnachfolge	6

HINWEIS:

Im vorliegenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beide Geschlechter.

I. Zweck, Eigentum und Umfang

Art. 1 Zweck

¹ Die Politische Gemeinde Bichelsee-Balterswil (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet) ist Rechtsnachfolgerin sämtlicher Korporationen des Flurwesens und besorgt in ihrem Gemeindegebiet den regelmässigen Unterhalt aller Flur- und Waldstrassen, Wege und Entwässerungsanlagen, soweit sie in den massgebenden Plänen eingetragen sind.

Art. 2 Eigentum

¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin aller ausgemarkten Flur- und Waldstrassen, deren Entwässerungen sowie aller Entwässerungsanlagen in der Flur, soweit diese Anlagen im Grundbuch nicht auf das Eigentum von Bund, Kanton oder Privaten eingetragen sind.

Art. 3 Umfang, Private Anlagen, Ergänzungen

¹ Die zu unterhaltenden Anlagen sind im Übersichtsplan 1:5'000 vom 04.04.2022 sowie in den Entwässerungsplänen 1:1'000 eingetragen. Diese Pläne bilden zusammen mit dem Flächenverzeichnis einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin auch private Anlagen in die Unterhaltspflicht übernehmen. An die Übernahme können Bedingungen gestellt werden, namentlich die Eigentumsübertragung gemäss Art. 2 sowie eine angemessene einmalige Abgeltung (Einkaufssumme).

³ Erweisen sich Verbesserungen und Ergänzungen als notwendig, so sind diese durch die Gemeinde auszuführen.

II. Organisation

Art. 4 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Insbesondere obliegen ihm:

1. Unterhalt sämtlicher im massgebenden Plan bezeichneten Anlagen;
2. Nachführung der massgebenden Pläne und Verzeichnisse;
3. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche das Unterhaltsreglement betreffen;
4. Vertretung gegenüber Behörden, Gerichten und Drittpersonen;
5. Erlass von Weisungen und Abschluss von Rechtsgeschäften über die Benützung oder das Eigentum (An- und Verkauf, Tausch) an den gemeinsamen Anlagen. Bei Veräusserungsgeschäften sind die Interessierten vorgängig zu orientieren

Art. 5 Unterhaltskommission

¹ Der Gemeinderat wählt für den Vollzug der Unterhaltsaufgaben eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern.

² Der Kommission hat ein Mitglied des Gemeinderates anzugehören. Der Gemeinderat wählt den Präsidenten. Der Strassenmeister ist beratend beizuziehen.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Die Rechnung wird durch die Gemeindeverwaltung geführt und ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung von der Gemeindeversammlung zu genehmigen.

Art. 7 Oberaufsicht

¹ Das Landwirtschaftsamt und das Forstamt üben die technische Oberaufsicht aus.

III. Durchführung

Art. 8 Verantwortung, Kontrollen

¹ Die Gemeinde ist dem Regierungsrat gegenüber verantwortlich für den Unterhalt und die Instandstellung der mit Kantons- und Bundesbeiträgen ausgeführten Anlagen.

² Es sind jährlich mindestens einmal alle Anlagen, insbesondere Wege und Schächte sowie die Vermarkung der der Gemeinde gehörenden Parzellen zu kontrollieren. Im Wald haben die Kontrollen gemeinsam mit dem zuständigen Förster zu erfolgen.

Art. 9 Freier Zutritt

¹ Die Vertreter des Gemeinderates, der Unterhaltskommission, die kantonalen Aufsichtsinstanzen sowie weitere mit dem Vollzug betraute Personen haben jederzeit freien Zutritt zu den zu unterhaltenden Anlagen.

Art. 10 Unterhaltsarbeiten, Offene Gewässer, Schäden

¹ Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission ordnet die periodisch wiederkehrenden sowie die ausserordentlichen Unterhaltsarbeiten an. Dringende Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten sind sofort anzuordnen.

² Der Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission kann beteiligte Grundeigentümer oder Dritte, im Wald auch die Forstorgane mit Unterhaltsarbeiten beauftragen.

³ Für den Unterhalt der offenen Gewässer gelten die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.

⁴ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter haben für die aus den Unterhaltsarbeiten resultierenden Nachteile und Beeinträchtigungen grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung. Für grössere Schäden während längerer Zeit kann der Gemeinderat jedoch eine angemessene Entschädigung beschliessen.

Art. 11 Pflichten der Grundeigentümer und Bewirtschafter

¹ Die Grundeigentümer und Bewirtschafter sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung der gemeinsamen Anlagen führen könnte und alles zu tun, was deren Bestand sichert und den Unterhalt erleichtert.

² Insbesondere sind sie verpflichtet:

1. Die Weisungen des Gemeinderates zu befolgen.
2. Den Gemeinderat bzw. die Unterhaltskommission rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn sich an den Anlagen Instandstellungsarbeiten oder Ergänzungen als notwendig erweisen.
3. Grabarbeiten, Abgrabungen und Auffüllungen ohne Genehmigung des Gemeinderates zu unterlassen. Insbesondere ist es untersagt, eigenmächtig Leitungen zu öffnen oder neue Leitungen anzuschliessen.

4. Die Grenzen gegen die Strassen wie alle übrigen Parzellengrenzen absolut zu respektieren. Die Strassenbankette sollen mit Gras bewachsen sein. Bei der Feldbestellung und der Ernte sind Wendemanöver auf den Strassen untersagt. Schäden an Strassenbanketten oder am Kieskoffer sind durch die Verursacher unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben.
 5. Die Strassen sofort zu reinigen, soweit bei Kulturarbeiten eine Verschmutzung unvermeidlich ist.
 6. Die Marksteine so freizulegen oder zu markieren, dass sie gut sichtbar sind. Grenzschnitten im Wald sind dauernd offen zu halten.
 7. Keine Bäume näher als 7 m von den Entwässerungsanlagen zu pflanzen. Ausgenommen sind Niederstammanlagen.
 8. Bei der Erstellung von Obstanlagen ist auf die Entwässerungsanlagen gebührend Rücksicht zu nehmen. Für alle sich an den Entwässerungsanlagen ergebenden Schäden und Beeinträchtigungen aus Erstellung und Betrieb von Obstanlagen hat der Grundeigentümer vollumfänglich aufzukommen.
 9. Tiefwurzeln Pflanzen in der Nähe von Leitungen zu entfernen.
 10. Beschädigungen an Strassen durch Holzschlag, Holzschleifen und Holztransporte laufend auf eigene Kosten instand zu stellen.
 11. Die Lagerung von verkaufsbereitem Holz (Rund- und Schichtholz) hat neben der Strasse zu erfolgen. Wenn nötig haben die Waldbesitzer auf eigenem Grund Lagerplätze freizumachen. Die Benützung der öffentlichen Lagerplätze darf nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Revierförster erfolgen.
- ³ Verstossen Grundeigentümer oder Bewirtschafter gegen eine oder mehrere dieser Pflichten, so haben sie für alle daraus entstehenden Schäden und Kosten vollumfänglich aufzukommen.

Art. 12 Verkehrsbeschränkungen

- ¹ Der Gemeinderat kann die Benützung des Flur- und Waldstrassennetzes oder Teilen davon für den allgemeinen Strassenverkehr einschränken.

Art. 13 Sondernutzung

- ¹ Eine vorübergehende oder dauernde Sondernutzung von gemeinsamen Anlagen durch Grundeigentümer oder Dritte ist bewilligungspflichtig. Gesuche sind an den Gemeinderat zu richten. An die Erteilung solcher Bewilligungen können Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Eine erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn dies im Interesse der Erhaltung oder sachgemässen Benutzung der Anlagen ist.

IV. Finanzierung und Kostenverteilung

Art. 14 Kostenverleger

- ¹ Die Kosten des baulichen Unterhalts der Flur- und Waldstrassen und der Entwässerungsanlagen werden mit Beiträgen der Grundeigentümer und der Gemeinde zu gleichen Teilen finanziert.
- ² Die Gemeinde trägt sämtliche Verwaltungskosten.

Art. 15 Beitragspflicht

¹ Beitragspflichtig sind alle im Übersichtsplan einbezogenen und im Flächenverzeichnis ausgewiesenen Parzellen (oder Teile davon) ausserhalb des Baugebietes.

Art. 16 Eigentümerbeiträge, Gemeindebeiträge

¹ Die Eigentümerbeiträge werden durch den Gemeinderat festgelegt und bestehen aus einem Flächen- sowie einem Grundbeitrag. Die Beiträge sind so anzusetzen, dass die Unterhaltskosten gedeckt werden können.

² Ausserordentliche Beiträge können im Voraus erhoben werden, wenn Kosten voraussehbar sind, die den normalen Unterhalt übersteigen.

Art. 17 Mitteilungen

¹ Alle Mitteilungen, die Flächen und Beiträge betreffen, sind den Beteiligten schriftlich und mit dem Hinweis auf die Rechtsmittel zu eröffnen.

Art. 18 Sicherstellung

¹ Für sämtliche in diesem Reglement aufgeführten Beiträge und Kostenanteile besitzt die Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss § 68 EG zum ZGB.

² Im Falle der Zwangsverwertung von beteiligten Grundstücken hat der Gemeinderat dem Betreibungsamt über die Rechte und Pflichten des Betriebenen gegenüber der Gemeinde Mitteilung zu machen und die Ansprüche der Gemeinde anzumelden.

Art. 19 Verzinsung

¹ Werden die geschuldeten Beiträge und Kostenanteile nicht innert 30 Tagen seit der Fälligkeit bezahlt, so sind die ausstehenden Beträge zum Zinssatz der Thurgauer Kantonalbank für Darlehen an öffentliche Körperschaften zu verzinsen.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**Art. 20 Ersatzvornahme**

¹ Der Gemeinderat kann bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen innert einer angemessenen Frist die notwendigen Massnahmen auf Kosten des pflichtigen Eigentümers durch Dritte ausführen lassen.

Art. 21 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen ab erfolgter Eröffnung oder Auflage beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft, 8510 Frauenfeld, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Art. 22 Archivierung

¹ Die Pläne, das Unterhaltsreglement und alle übrigen Akten sind geordnet im Gemeindearchiv aufzubewahren.

Art. 23 Vorprüfung

¹ Dieses Reglement und spätere Änderungen sind vor der Annahme durch die Stimmbürger dem Landwirtschaftsamt zur Vorprüfung vorzulegen.

Art. 24 Aufhebung

¹ Bei einer allfälligen Aufhebung dieses Reglements ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen Aufgaben durch eine Nachfolgeorganisation übernommen werden. Das Landwirtschaftsamt ist frühzeitig darüber zu informieren.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 1. Januar 1996 aufgehoben.

³ Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Bichelsee-Balterswil mit Beschluss vom 7. Dezember 2022.

Art. 26 Rechtsnachfolge

¹ Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet die Rechtsnachfolgerin der nachstehend aufgeführten Körperschaften:

Proj. Nr. TG	Jahr	Name der Korporation
35	1904	Hauswiesen Höfli
187	1927	Rossweidwiesen Höfli
344	1942	Grosswies Itaslen
385	1944	Entwässerung Brenngrüti
388	1944	Entwässerung Horn
400	1944	Entwässerung Sattelegi
435	1943	Entwässerung Seebachgebiet
456	1949	GZ Guntershausen (Teil Lochwies)
475	1942-44	Entw. Eschlikon-Balterswil (Teilgebiet Balterswil)
524	1957	GZ im Riet
721	1965	Entwässerung Itaslen-Ost
753	1966	Entwässerung Rybi-Zisterwies (Teilgebiet Balterswil)
	1977	Privatentw. Steiner Brenngrüti
1314		GZ Bichelsee-Balterswil

Sowie aller übrigen Korporationen im Sinne von § 23 des Gesetzes über Flur und Garten vom 07. Februar 1996.

² Nach dem Inkrafttreten des Reglements vom 1. Januar 1996 wurden diese Korporationen aufgelöst.